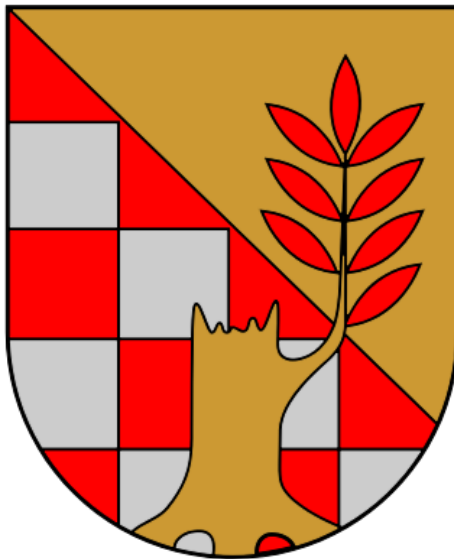


**Gebührensatzung für die
Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes
in der Fassung der 2. Änderungssatzung**



in Kraft getreten

am 01.03.2024



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Gebühren- und Auslagenschuldner
- § 4 Einbeziehung externer Prüfer
- § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 6 Gleichstellungsklausel
- § 7 Inkrafttreten



Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes in der Fassung der 2. Änderungssatzung

Auf der Grundlage

- der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127),
- des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) in der Fassung der Verkündung als Artikel 1 des Thüringer Gesetzes über das Neue Kommunale Finanzwesen (ThürN-KFG) vom 19. November 2008, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415)
- des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl.S. 194, 201),
- des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl.S. 396),
- der Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 498)

in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen in seiner Sitzung am 06.02.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Der Landkreis Nordhausen erhebt für Prüfungen gemäß § 81 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 81 Abs. 2 und § 82 Abs. 1 Satz 2 ThürKO, § 21 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 ThürKDG sowie § 23 Abs. 1 i. V. m. § 36 Abs. 1 ThürKGG Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes nach § 82 Abs. 1 Satz 2 ThürKO und § 21 Abs. 1 Satz 3 ThürKDG sowie für sonstige Prüfungstätigkeiten wird je Prüfer und Prüfauftrag eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Dabei ist es unerheblich, ob die Leistung im Innendienst oder im Außendienst erbracht wird. Die Prüfgebühr wird entsprechend der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) mit dem jeweils gültigen Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis (Anlage zu § 1 ThürAllgVwKostO) gemäß der Nr. 1.4.1.2. erhoben.

(2) Für Prüfungen außerhalb der gesetzlich festgeschriebenen Verpflichtungen wird eine angemessene Pauschale festgelegt und erhoben.

(3) Die dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nordhausen entstandenen notwendigen Auslagen sind gemäß § 81 Abs. 2 Satz 2 ThürKO und § 21 Abs. 2 Satz 2 ThürKDG durch die geprüften Körperschaften zu tragen.

§ 3 Gebühren- und Auslagenschuldner

Gebühren- und Auslagenschuldner ist die Körperschaft oder sonstige natürliche oder juristische Person, für die die Prüfungsleistungen oder sonstigen Dienstleistungen erbracht werden.



Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes in der Fassung der 2. Änderungssatzung

§ 4 Einbeziehung externer Prüfer

Werden zur Durchführung der Prüfungsaufgaben sachverständige Dritte als Prüfer hinzugezogen, sind die dem Landkreis entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Prüfungshandlung. Die Prüfgebühr wird 10 Werktage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig und ist an die Kreiskasse des Landratsamtes Nordhausen zu zahlen.

§ 6 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Nordhausen den, 19.02.2024

(Siegel)

gez.
Jendricke
Landrat